Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 12.06.2019
Geschäftsbereich I Abteilung: 6

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0183/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

Satzung des Landkreises über den Beirat für Migration und Integration - Anpassung an die Mustersatzung 2019

Kosten:

Betrag:
Haushaltsjahr:
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Kreistag beschließt den in der Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung zur Satzung über den Beirat für Migration und Integration vom 18.05.2009.

S a c h d a r s t e l l u n g :

Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über den Beirat für Migration und Integration vom 18.05.2009.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist gem. § 49a LKO verpflichtet, einen Beirat für Migration und Integration einzurichten und eine Wahl hierzu durchzuführen.

Einer guten Tradition folgend wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände ein weiterentwickeltes (landeseinheitliches) Satzungsmuster für die im Jahre 2019 anstehenden Wahlen zum Beirat für Migration und Integration vorgelegt. Das Satzungsmuster wurde aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Wahlen und der bisherigen Arbeit fortgeschrieben.

Die bisherigen Satzungsregelungen des Landkreises Trier-Saarburg werden materiell weitestgehend beibehalten. Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung beinhaltet insbesondere Anpassungen beim Wahlsystem.

Es wird eine Regelung getroffen, falls die bestimmte Zahl der Mitglieder unterschritten werden sollte.

Es soll nur noch die **geschlossene Mehrheitswahl aus Vereinfachungsgründen angewendet werden**.

Zudem findet der § 16 Abs. 2 bis 5 KWG keine Anwendung, was bedeutet, dass keine Unterstützungsunterschriften mehr notwendig sind.

Das Wahlalter wird auf 16 Jahre gem. § 49a LKO festgelegt.

Auf folgende Aspekte wird hingewiesen:

Im Falle der **geschlossenen Mehrheitswahl** enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und in den Fällen des § 9 Abs. 5 den Namen des Wahlvorschlagsträgers (Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen). Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen.

Der Stimmzettel enthält **keinen Raum** mehr zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.

Die Verwaltung schlägt somit in Abstimmung mit dem Beirat für Migration und Integration die Änderung der Satzungsregelung zum Wahlsystem (**geschlossene Mehrheitswahl**) vor.

Mit dem Beirat für Migration und Integration wurde der Entwurf der Satzung des Landkreises Trier-Saarburg in der Sitzung am 13.06.2019 abgestimmt. An der bisherigen Zahl der gewählten Mitglieder des Beirats von 7 soll festgehalten werden. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können unverändert weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht überschreiten darf (Drittelregelung).
Insoweit sind diesbezüglich die Satzungsregelungen gem. § 49 a Abs. 2 S. 5 LKO unverändert geblieben.

Mit den jeweiligen Wahlsachbearbeitern der VG Konz und der VG Saarburg-Kell wird/wurde dieses Verfahren am 18.06.2019 bereits auf der Arbeitsebene (vorbehaltlich der Beschlüsse der zuständigen Gremien) ebenfalls abgestimmt, mit der Zielsetzung, ein „kreiseinheitliches Wahlverfahren“ in den Satzungen zu bestimmen.

Anlagen:
Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse bestehende Satzung – vorgesehene Änderungen
Anlage 3: Auszug § 49a LKO aktuelle Fassung
Anlage 4: Muster Stimmzettel